

Informationspapier

## **Ausnahmen für Leuchtstofflampen der Notbeleuchtung**

Mai 2022

Gemäß der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU dürfen in der EU aufgrund des Quecksilbergehalts nach dem 24. August 2023 nahezu keine Leuchtstofflampen für die Allgemeinbeleuchtung mehr in Verkehr gebracht werden. Damit enden die gegebenen Ausnahmen in der RoHS-Richtlinie für quecksilberhaltige Leuchtstofflampen der Allgemeinbeleuchtung.

- Bereits in den EWR-Staaten, in der Schweiz oder in Großbritannien in Verkehr gebrachte Lampen dürfen gem. RoHS-Richtlinie jedoch auch über den 24. August 2023 hinaus vom (Online-) Handel noch abverkauft werden.
- Außerdem werden Leuchtstofflampen für die Notbeleuchtung (im Text der Richtlinie als „Notbeleuchtungslampen“ bezeichnet) von der RoHS-Richtlinie ausgenommen und dürfen weitere fünf Jahre bis zum 24. Februar 2027 in Verkehr gebracht werden.
- Die aktuell in Notleuchten verwendeten Leuchtstofflampen sind in der Regel Leuchtstofflampen für die Allgemeinbeleuchtung. Spezielle Notbeleuchtungslampen sind nach Kenntnis des ZVEI nicht bekannt.
- Anwendern und Betreibern von Notleuchten wird empfohlen, Ihre Anlagen rechtzeitig auf Leuchten mit quecksilberfreien Lichtquellen umzurüsten, was in den meisten Fällen auch bereits erfolgt ist. Nach Stand der Technik sind das LED-Notleuchten. Am Markt ist ein umfangreiches Angebot solcher Produkte verfügbar.
- Leuchtstofflampen müssen nicht nur den in der RoHS-Richtlinie gemachten Vorgaben genügen, sondern u.a. auch den gemachten Vorgaben in der Ökodesign-Verordnung (EU) 2019/2020 und Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (EU) 2019/2015.

- Leuchtstofflampen, die für den Betrieb im Notfall (in der Notbeleuchtung) speziell geprüft und zugelassen wurden, sind von den erwähnten Anforderungen in der Ökodesign- und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ausgenommen. Sie sind nicht in die EPREL-Produktdatenbank einzutragen und nicht mit einem Energieeffizienzlabel versehen.
- In diesem Kontext ist „speziell geprüft und zugelassen“ so zu verstehen, dass die Leuchtstofflampe im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben speziell geprüft wurde und in ihrer technischen Dokumentation einen Nachweis in Form einer Bescheinigung, eines Typgenehmigungszeichens oder eines Prüfberichts aufweist, dass das Produkt speziell für die genannte Betriebsbedingung oder Anwendung zugelassen und in Verkehr gebracht wurde. Dies ist zumindest durch die technische Dokumentation sowie durch Informationen auf der Verpackung und etwaiges Werbe- oder Marketingmaterial nachzuweisen.
- Dies setzt bewusst hohe Hürden für die Qualifizierung einer Leuchtstofflampe als Notbeleuchtungslampe. So soll verhindert werden, dass Leuchtstofflampen für die Notbeleuchtung missbräuchlich in der Allgemeinbeleuchtung verwendet werden.

## Ausphasung von Leuchtstofflampen

Zukünftig dürfen nahezu keine der heutigen Leuchtstofflampen für Allgemeinbeleuchtung in der EU in Verkehr gebracht werden. Die gesetzlichen Grundlagen stellen die **RoHS-Richtlinie 2011/65/EU** und **Ökodesign-Verordnung (EU) 2019/2020** dar. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zeitliche Ausphasung.

Betroffene Lampen	Ausstiegsdatum	Gesetzliche Regelung
Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät	1. September 2021	Ökodesign
Kompaktleuchtstofflampen ohne integriertem Vorschaltgerät	25. Februar 2023	RoHS (Ausnahme 1(a-e))
Kompaktleuchtstofflampen ohne integriertem Vorschaltgerät für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr	25. August 2023	RoHS (Ausnahme 1(g))
Lineare Leuchtstofflampen Tri-Phosphor T2	1. September 2021	Ökodesign
Lineare Leuchtstofflampen Tri-Phosphor T5	25. August 2023	RoHS (Ausnahme 2(a)(2))
Lineare Leuchtstofflampen Tri-Phosphor T8	25. August 2023	RoHS (Ausnahme 2(a)(3))
Lineare Leuchtstofflampen Tri-Phosphor T12	1. September 2021	Ökodesign
Lineare Leuchtstofflampen Tri-Phosphor mit langer Lebensdauer (≥ 25 000 Std)	25. Februar 2023	RoHS (Ausnahme 2(a)(5))

## Bestehende Ausnahmen für Leuchtstofflampen

Entsprechend Annex III der **RoHS-Richtlinie 2011/65/EU** gelten Ausnahmen zur weiteren Verwendung von Quecksilber in Leuchtstofflampen, zum Beispiel für besondere Beleuchtungszwecke. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick dieser Ausnahmen.

Ausnahme (Annex III)	Betroffene Lampen	Verlängert bis
1(f)	UV CFL (5 mg)	24. Februar 2027
	CFL für andere besondere Beleuchtungszwecke (5mg Hg)	24. Februar 2025
2(b)(3)	Nicht lineare Tri-Phosphor Lampen FL (15 mg bis 24.02.2023, dann 10 mg)	24. Februar 2025
2(b)(4)-I	Lampen für andere allgemeine Beleuchtungszwecke und für besondere Verwendungszwecke (15mg)	24. Februar 2025
2(b)(4)-II	Lampen, die hauptsächlich Licht im UV Spektrum emittieren: 15 mg	24. Februar 2027
2(b)(4)-III	Notbeleuchtungslampen: 15 mg	24. Februar 2027
4(a)-I	Quecksilber in Niederdruckentladungslampen ohne Leuchtstoffbeschichtung (UV-C)	24. Februar 2027

### Herausgeber:

ZVEI e.V.  
Fachverband Licht

Lyoner Str. 9  
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:  
Herr Toni Will  
Telefon: +49 69 6302-350  
E-Mail: [toni.will@zvei.org](mailto:toni.will@zvei.org)

[www.zvei.org](http://www.zvei.org)

Mai 2022